

## FAQ

### Der Flug ist ausgefallen

Wenden Sie sich bitte **direkt an die Fluggesellschaft** bzw. Ihren Reiseveranstalter, um die Rückreisemodalitäten zu klären. Diese sind in erster Linie gefragt.

Es bestehen nach heutigem Stand (01.04.) noch ca. 25 direkte Flugverbindungen nach Europa, davon 10 aus New York/Newark.

Für durch eine Umbuchung oder Neubuchung von Flügen sowie für zusätzliche Übernachtungen und ausreichenden Auslandskrankenversicherungsschutz entstehende Kosten muss jeder Reisende selbst aufkommen.

### Meine finanziellen Mittel gehen zur Neige

Lesen Sie bitte das Merkblatt zur Geldbeschaffung aus Deutschland auf unserer Website:

<https://www.germany.info/blob/1216604/658f485ddb5a2f75c3fe118daa642117/geldueberweisung-pdf-data.pdf>

Im Fall, dass kürzlich gebuchte Flüge, die Sie mit der Kreditkarte bezahlt haben, ebenfalls verfallen sind, besteht ggf. die Möglichkeit, die Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzufordern.

### Ich brauche eine Unterkunft

Für Deutsche, die sich in einer Notlage befinden und dringend eine Unterkunft in NYC benötigen, bietet das Roosevelt Hotel in Manhattan die Möglichkeit, Zimmer zu einem Sondertarif zu buchen. Das Roosevelt Hotel liegt in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Grand Central Station. Adresse: 45 E 45th St, New York, NY 10017.

Nachfolgend finden Sie den Link, über welchen Sie auf eine speziell für Deutsche eingerichtete Reservierungsseite weitergeleitet werden. Dort können Sie zum Sondertarif ein Zimmer buchen:

<https://tinyurl.com/RNYPMGUN>

Sind Sie in der Nähe eines Flughafens, ist es ratsam in einem Flughafenhotel zu bleiben.

### Rückholung durch die Bundesregierung

Da es derzeit noch möglich ist, mit kommerziellen Flügen aus den USA nach Deutschland zurückzukehren, gibt es noch **keine konkreten Planungen für eine Rückholung deutscher Staatsangehöriger nach Deutschland aus den USA**; diese konzentrieren sich derzeit auf Orte mit einer hohen Anzahl deutscher Touristen, die keine anderen Rückreisemöglichkeiten mehr haben.

Für den Fall, dass es zu durch die Bundesregierung organisierten Rückholungen kommt:

- Die Flugkosten wären von Ihnen zu tragen
- Die Reihenfolge für die Rückführung von Reisenden wird unter prioritären Gesichtspunkten bestimmt

## Verlängerungen ESTA und US-Visa (Überblick)

Ihre Frage zu Ihrer Aufenthaltsberechtigung bzw. drohender Überschreitung des erlaubten Einreisezeitraumes kann Ihnen verbindlich nur die zuständige U.S.-Behörde beantworten. Unverbindlich können wir Ihnen mitteilen:

**Visa-Waiver-Program (ESTA):** Es muss rechtzeitig ein „Satisfactory Departure“ (= Verlängerung) beantragt werden. Dies läuft normalerweise über die United States Citizenship and Immigration Services (USCIS). Da diese aber zur Zeit keine Besucher mehr empfangen, sollten Reisende sich direkt an die United States Customs and Border Protection (USCBP) am Einreiseflughafen wenden. Sollte das nicht praktikabel sein, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Ihrer Ausreise bei der USCBP Ihres Abflughafens.

**Visum:** Sie können bei USCIS auf Formular I-539 eine „extension of status“ von bis zu 6 Monaten beantragen. Hierzu folgender Link: <https://www.uscis.gov/i-539> . Solange dieser Antrag vor Ablauf des erlaubten Aufenthaltes eingereicht ist, sollten die Reisenden sich legal in den USA aufhalten, auch wenn die Antwort auf den Antrag erst nach Abreise kommt.

### ESTA (ausführlich)

Grundsätzlich kann ein **ESTA-Visum** nicht verlängert werden. Möglich ist in Notfällen aber die Beantragung einer sogenannten „**Satisfactory Departure**“ (ausnahmsweise Verlängerung des Aufenthaltes). Einen solchen Notfall stellen auch die Ausreiseschwierigkeiten (stornierte Rückflüge, begrenzte Flugkapazitäten) von Reisenden im Zuge der zunehmenden Verbreitung des Coronavirus<sup>4</sup> und den von zahlreichen Staaten verhängten Einreisestopps und –beschränkungen dar. Zur satisfactory departure führt die zuständige U.S. Behörde, die United States Citizenship and Immigration Services (kurz: USCIS), Folgendes aus (eigenständige Übersetzung):

*„Wenn Sie im Rahmen des Visa Waiver Program [ESTA] zugelassen wurden und ein Notfall Sie daran hindert, die Vereinigten Staaten innerhalb des Zeitraums Ihres autorisierten Aufenthaltes [bis zu 90 Tage] zu verlassen, können Sie beantragen, dass die USCIS Ihnen eine sog. satisfactory departure gewährt. Die Gewährung einer satisfactory departure darf 30 Tage nicht überschreiten. Wenn Ihnen eine satisfactory departure gewährt wird und Sie innerhalb des vorgesehenen Zeitfensters abreisen, werden Sie so behandelt, als ob Sie Ihren autorisierten Aufenthalt in den Vereinigten Staaten nicht überschritten hätten. Um einen Antrag auf eine satisfactory departure zu stellen, muss ein Termin mit dem örtlichen USCIS-Büro vereinbart werden, das für den Ort des vorübergehenden Aufenthaltes zuständig ist.“*

Die USCIS-Außenbüros sind jedoch laut Ankündigung der Behörde bis auf Weiteres geschlossen. Laut United States Customs and Border Protection (CBP) können Reisende, deren ESTA-Visum aufgrund stornierter Rückflüge abzulaufen droht, ausnahmsweise bei der CBP Ihres Einreiseflughafens (sog. „port of entry“) eine satisfactory departure beantragen. Reisende sollen sich hier an das CBP-Büro Ihres Einreiseflughafens wenden.

Reisenden, die sich nicht an Ihren Einreiseflughafen wenden können, empfehlen wir, dass sie bei Ihrer Abreise mit dem CBP-Büro Ihres Ausreiseflughafens sprechen. Ggf. müssen Sie bei einer späteren Wiedereinreise in die USA ein „richtiges“ Visum (z. B. B-Visum) statt ein ESTA-Visum beantragen. Wir empfehlen Ihnen, dies nach Ihrer Rückreise nach Deutschland zu klären. Bis dahin wird es sicherlich auch weitere Informationen der U.S. Behörden zu dieser Problematik geben.

## Transit durch die USA

Die USA kennt keinen Transit im eigentlichen Sinne, so dass jeder Transit in den USA auch eine Einreise ist. Deshalb müssen Sie neben einem gültigen ESTA die Einreisevoraussetzungen des Präsidialdekrets vom 13.03.2020 erfüllen.

Durch Präsidialdekret, das am Freitag 13. März 2020 um 23.59 Uhr EDT (Ortszeit Washington DC) wirksam wurde, tritt für Personen, die

- nicht US- Staatsbürger sind,
- nicht ständigen legalen Aufenthalt in den USA haben oder
- nicht Ehegatte, Elternteil, Kind oder Geschwister unter 21 Jahren eines US-Staatsbürgers oder einer Person mit ständigem legalen Aufenthalt in den USA sind, oder
- nicht privilegierten Aufenthaltsstatus als Diplomat oder Mitarbeiter Internationaler Organisationen haben oder
- nicht einen anderen Ausnahmetatbestand unter dem Präsidialdekret erfüllen,

ein Einreiseverbot in Kraft, wenn sie sich innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vor der Einreise in die USA in Deutschland oder einem anderen Land im Schengenraum aufgehalten haben.

Weitere Einzelheiten in englischer Sprache bietet die Proclamation des White House. Diese finden Sie hier: <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/proclamation-suspension-entry-immigrants-nonimmigrants-certain-additional-persons-pose-risk-transmitting-2019-novel-coronavirus/>

Es besteht eine **Ausnahmeregelung** vom Department of Homeland Security zur Einreise in die USA **für Personen, sofern eine unmittelbare Weiterreise ins Heimatland gesichert ist.**

Die Zuständigkeit für Einreisefragen liegt allein bei den U.S.-Behörden (U.S. Customs and Border Protection) und nur diese können verbindlichen Auskünfte zu Einreisefragen erteilen.

Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung und Planung, dass Änderungen der Einreisebestimmungen seitens der U.S. Behörden jederzeit möglich sind und eine Voraussage insoweit kaum möglich ist.

In Kanada ist der Transit derzeit zulässig. Allerdings ist Voraussetzung für Reiseantritt, dass Regelungen des Drittstaats eine Einreise dort erlauben. Deutsche Staatsangehörige, die auf dem Luftweg nach Kanada ein- bzw. durchreisen wollen, müssen vor Reiseantritt eine elektronische Einreiseerlaubnis (electronic Travel Authorization - eTA) beantragen. Die elektronische Einreisegenehmigung ist vor Antritt der Flugreise gegen eine Gebühr von 7 CAD (ca. 5 Euro) auf der Webseite der kanadischen Regierung beantragen: <https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/visit-canada/eta/facts-de.html>

## **Meine Medikamente gehen zur Neige**

Die US-Botschaft in Berlin hat dazu folgende Informationen bereitgestellt (unter Ziff. 4):  
<https://de.usembassy.gov/de/faqs/zoll/>

Das Verfahren der Übersendung von Deutschland dürfte unpraktisch sein. Zudem liegen Erkenntnisse vor, dass Sendungen die Empfänger nicht erreicht haben. Als Alternative bleibt dann nur noch, hier einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Wir empfehlen für diesen Fall, sich von den Ärzten in Deutschland die Krankengeschichte/Diagnose und letzten Rezepte als Scan zusenden zu lassen, um hier die Aufnahme der Anamnese zu erleichtern.

## **Meine Auslandskranken- bzw. meine Auslandsreiseversicherung endet**

Setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Versicherungsunternehmen bezüglich einer Verlängerung der Versicherung bzw. einer Deckungszusage in Verbindung. Sollte eine Verlängerung des Schutzes bzw. die Erteilung einer Deckungszusage nicht möglich sein, ist es umso wichtiger, dass Sie rechtzeitig vor Ablauf der Versicherung ausreisen. Medizinische Behandlungskosten sind in den USA sehr hoch!

## **Ich bin Austauschschüler /Au Pair**

Grundsätzlich **empfiehlt die Bundesregierung die möglichst schnelle Rückreise aller deutschen Reisenden**. Dies gilt auch für Austauschschüler. Diese sollten sich umgehend an ihre Austauschorganisation wenden. Gerade im Falle minderjähriger Austauschschüler raten wir deshalb zu einer besonders sorgsam Abwägung der möglichen Risiken eines weiteren Aufenthalts in den USA. Sinngemäß gilt dies auch für Au Pair.

Für den Fall, dass die besuchte Bildungseinrichtung für den restlichen geplanten Aufenthaltszeitraum ganz oder zu einem großen Teil geschlossen wird, sollten Schüler und Schülerinnen und Eltern hinterfragen, ob der Aufenthalt in dieser ernsten Lage weiter sinnvoll ist. Die Aufenthaltserlaubnis in den USA ist häufig ausschließlich an den Besuch einer bestimmten Bildungseinrichtung geknüpft, deren Schließung die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis beenden kann. In diesen Fällen ist die Ausreise unvermeidlich. In diesem Fall sollte das „Student and Exchange Visitor Program (SEVP) Office“ kontaktiert werden: <https://www.ice.gov/sevis>. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch unter: <https://studyinthestates.dhs.gov/2020/03/sevp-stakeholders-read-about-sevp-adaptations-in-response-to-covid-19>